



FC Thalmassing 1932 e.V.

Vereinssatzung

Stand: 06.01.2016

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball Club Thalmassing 1932 e.V.“, abgekürzt: FC Thalmassing 1932 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Thalmassing. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 500 eingetragen.

§ 2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und Vereinsheimen sowie der Turn- und Sportgeräte in den verschiedenen Abteilungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bei der Vorstandschaft schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die

Vorstandschaft (§ 8 Abs.1). Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe etwaiger Ablehnungsgründe ist nicht erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung gegenüber der Vorstandschaft zum 31.12. des Kalenderjahres austreten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft nach § 8 Abs. 1 und 2 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsatzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Das Mitglied ist über den Ausschluss und den Verlust des Versicherungsschutzes (§ 16) zu informieren.
- (6) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes, mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung die Berufung an den Vereinsausschuss zu, welcher durch einfache Mehrheit endgültig entscheidet.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen an den Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft unter den Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 100,-- € und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlich oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft nach § 8 Abs. 1 und 2 ist nicht anfechtbar.
- (10) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der durch die Vereinsorgane beschlossenen Regelungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen seiner Abteilung zu benutzen.
- (2) Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen die Mitglieder aktives und passives Wahlrecht im Verein und sind für jedes Amt (Tätigkeit) wählbar.
- (3) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung jener Abteilungen, denen es als ordentliches Mitglied angehört.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die bestehende Satzung anzuerkennen
- den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane, sowie der übrigen Organe des Vereins Folge zu leisten.
- Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindungen, ihres Familiennamen (bei Eheschließung) sowie den Wegfall der Voraussetzung für Ermäßigungen der Vorstandschaft mitzuteilen
- Aufnahmegebühren und Beiträge fristgerecht zu zahlen

§ 7 VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTANDSCHAFT

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Finanzverwalter (Hauptkassier)
dem Schriftführer

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Die Vorsitzenden, der Hauptkassier und der Schriftführer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertritt.

(5) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Die Leitung und Einberufung des Vorstandes bleibt dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten vorbehalten. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes und der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sorge tragen für die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse des Vereins
 - b) Zustimmung zu Sonderbeiträgen einzelner Abteilungen
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
 - d) Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen
 - e) Erstellung von Geschäfts-, Finanz-, Ehren- oder Jugendordnungen.
- (7) Der Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 1) führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Gesamtvorstand Geschäfte bis zum Betrag von 5.000,- Euro ausführen lassen kann. Davon ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, sowie die Aufnahme von Belastungen.
- (8) Der Finanzverwalter (Hauptkassier) ist für die Erledigung aller Kassen- und Rechnungsgeschäfte verantwortlich. Zur Unterstützung steht ihm eine Geschäftsstelle zur Verfügung, an die er Aufgaben der Buchhaltung und Kassenführung übertragen kann. Er hat zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung zu erstatten. Dem Vorstand gegenüber ist er auch während des Jahres zu einer Finanzübersicht verpflichtet.
- (9) Der Schriftführer fertigt Sitzungsniederschriften und Protokolle an, in denen auch Beschlüsse festzuhalten sind, und erledigt die sonstigen anfallenden schriftlichen Arbeiten. Über die Mitgliederversammlung, Vorstandsschaftssitzung und Vereinsausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (11) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzu zu wählen. Die Neubesetzung eines Amtes im Rahmen einer Vorstandschaftssitzung kommt der Wahl durch den Vereinsausschuss gleich. Das neue Vorstandschaftsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (12) Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Bekanntgabe der Sitzung hat ohne Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Ladung möglich.
- (13) Der Vorstandschaftssitzung müssen als Beiräte angehören:
- a) der stellvertretende Hauptkassier
 - b) der stellvertretende Schriftführer
- Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandschaftssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort grundsätzlich nicht zu, kann aber durch den Sitzungsleiter ausgesprochen werden.
- (14) Die Vorstandschaftssitzung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandschaftsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (15) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 VEREINSAUSSCHUSS

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) der Vorstandschaft
 - b) den Beiräten
- (2) Dem Vereinsausschuss obliegt die Mitwirkung bei der Geschäftsführung und Leitung des Vereins durch den Vorstand; er beschließt über Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Vereinsintern wird bestimmt, dass Geschäfte dringlicher Art durch die engere Vorstandschaft erledigt werden können. Diese besteht aus den 3 Vorsitzenden, Finanzverwalter und dem Schriftführer. Der Vereinsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Dem Vereinsausschuss obliegen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen eines Haushaltsplanes
 - b) Erhöhung der Verfügungsgrenze (§ 8 Absatz 7) für den Gesamtvorstand
 - c) Aufstellen eines Wahlvorschlages für die Wahl von Vereinsorganen
 - d) Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ohne Sonderrechtscharakter. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Bekanntgabe der Sitzung hat mindestens 5 Tage vorher ohne Angabe der Tagesordnung, an die Ausschussmitglieder, zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Ladung möglich.
- (5) Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:
 - a) der stellvertretende Hauptkassier
 - b) der stellvertretende Schriftführer
 - c) die Leiter der einzelnen Abteilungen, bei Verhinderung deren Vertreter.
- (6) Scheidet ein Vereinsausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, gilt § 8 Absatz 11 analog.
- (7) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandschaftssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort grundsätzlich nicht zu, es gilt § 8 Abs. 13 S. 3 VS. Zu den Vereinsausschusssitzungen können Gäste geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
- (8) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am 6. Januar im Vereinslokal Sperger oder im Vereinsheim, Luckenpainter Straße, Thalmassing statt. Sie ist oberstes beschließendes Organ des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) ein Beschluss des Vorstandes gefasst wurde
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck der Versammlung dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragenFür die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für Einladung und Durchführung analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Vereinstafel in Thalmassing, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, des stellvertretenden Hauptkassiers, des stellvertretenden Schriftführers, der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (5) Wahl-, stimmberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimm- berechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und ggfs. vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (8) Die Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Erschienenen ist eine geheime, schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (9) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 11 ABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Vorschlag, mit Genehmigung des Vorstandes, Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen sind innerhalb des Vereins selbständig, soweit dies die Satzung zulässt. Sie dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Die Finanzhoheit obliegt der Vorstandschaft. Über Zuwendungen, Spenden und sachliche Leistungen Dritter an die Abteilungen entscheidet die Vorstandschaft. Bei Auflösung einer Vereinsabteilung fällt deren sämtlicher Besitz an den Verein zurück. Die Abteilungen dürfen nur mit Genehmigung der Vorstandschaft außer in ihrem Bereich nach außen tätig werden. Alle von den Abteilungen mit Dritten abgeschlossenen Verträge haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand gemäß § 26 BGB genehmigt sind.
- (2) Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsführung in einer Abteilungsversammlung vor den Vorstandswahlen im vierten Quartal, für deren Einberufung § 10 Abs. 2 entsprechend gilt.
- (3) Die Abteilungsführung sollte sich aus dem:
 - a. Abteilungsleiter
 - b) stellvertretenden Abteilungsleiter, der zugleich Abteilungsschriftführer ist
 - c) Finanzwart
 - d) dem Jugendleiter und
 - e) dem Jugendvertreter zusammensetzen.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Vereinsmitglieder sein. Die Abteilungsleiter und der Jugendleiter müssen zur wirksamen Bestellung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Abteilungsführung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Mitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsführung während der Amtszeit aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit die Neuwahl durch die Abteilungsversammlung. Hierzu ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.

- (4) Die Abteilungsleiter und der Jugendleiter müssen am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendvertreter muss bei seiner Wahl das 15., darf aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendvertreter wird von den Abteilungsmitgliedern, die das 7., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.
- (5) Die Aufgaben der Abteilungsführung umfassen die Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft, die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetriebes und die Erstellung eines Trainings- und Spielplanes. Die Abteilungsführung trägt dem Verein gegenüber die Verantwortung dafür, dass der Sport- und sonstige Abteilungsbetrieb dieser Satzung, den gesetzlichen Vorschriften und den Ordnungen des Bayerischen Landessportverbandes sowie der Fachverbände entspricht. Die Abteilungsführung hat dafür zu sorgen, dass mit dem Vermögen und den Finanzmitteln des Vereins sowie den von Dritten zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Mittel sparsam, wirtschaftlich, pfleglich und sachgerecht umgegangen wird. Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Verstöße gegen die Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes, ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Diese Verpflichtung trifft in erster Linie die Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter tragen Verantwortung dafür, dass alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Abteilung am Jahresende über die Vereinsbuchhaltung zwecks gemeinsamer steuerlicher Bilanz abgewickelt werden.

- (6) Die Abrechnungen eines zurückliegenden Geschäftsjahres sind spätestens am 31. Dezember der Geschäftsstelle bzw. dem Finanzverwalter vorzulegen. Gleichzeitig können Mittelanforderungen für den neuen Haushaltsplan dort eingereicht werden.
- (7) Die Belegung der Mehrzweckhalle durch die Abteilungen ist durch die Vorstandschaft zu koordinieren.
- (8) Die Abteilungsleiter sind der Vorstandschaft jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vereinsausschuss kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 VEREINSBEITRÄGE

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, sowie zur Durchführung von Fördermaßnahmen wird von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag erhoben. Der Vereinsbeitrag wird in der Regel jährlich im Bankeinzugsverfahren im Voraus erhoben.
- (2) Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Außerdem können Aufnahmegebühren für Abteilungen erhoben werden.
- (3) Die Höhe des Beitrages zum Hauptverein wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann in begründeten Ausnahmefällen ein Mitglied beitragsfrei führen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und die jeweilige Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Vorstandschaft beschlossen.
- (4) Übersteigen die Ausgaben der einzelnen Abteilungen den festgesetzten Etat, muss der Abteilungsbeitrag neu festgesetzt werden.

§ 15 EHRENAMTSPAUSCHALE / AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Amtspersonen, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Entgelte für Übungs- und Betreuungsstunden, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten können über eine Finanzordnung, die durch die Vorstandschaft erlassen und geändert wird, geregelt werden.

§ 16 VEREINSHAFTUNG

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der vom Bayerischen Landes-Sportverband abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherung.
- (2) Der Verein haftet nicht für die zu den Übungs- und Wettkampfstunden sowie zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 17 AUFLÖSUNG UND ANFALL

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Maßgabe, es zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Januar 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.